

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Land Management and Land Tenure  
an der Technischen Universität München**

**Vom 27. März 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München vom 14. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1124), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Studenten“ durch „Studierende“ ersetzt
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Studienumfang, Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich Master's Thesis beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden (60 Credits), die auf zwei Semester verteilt sind (Anlage). <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in Form von 1- bis 3-wöchigen Blockkursen abgehalten. <sup>4</sup>Eine Woche Blockveranstaltung hat einen Umfang von 30 Zeitstunden, die sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen und freiem Arbeiten zusammensetzen und vereinzelt auch Exkursionstage enthalten können. <sup>5</sup>Eine Woche Blockveranstaltung entspricht 2 SWS (2 Credits). <sup>6</sup>Hinzu kommen mindestens vier Wochen für Praktika (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1) und sechs Monate für die Erstellung der Master's Thesis (30 Credits) gemäß § 11. <sup>7</sup>Es können somit insgesamt 90 Credits nach dem European Credit Transfer System (Credits) erworben werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen Beleg, dass der Bewerber mindestens zwei Jahre in dem Bereich Bodenordnung und Land Management berufstätig war.“
  - b) In Abs. 1 Nr. 3 und in Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Liegt keine Überdurchschnittlichkeit im Sinne des Satzes 1 vor, so kann der Bewerber seine Qualifikation für den Masterstudiengang ausnahmsweise durch eine mindestens sechsjährige Berufstätigkeit in den Bereichen Bodenordnung und Land Management nachweisen.“
  - d) In Abs. 3 wird der Verweis auf „Art. 82“ durch „Art. 63“ ersetzt.

- e) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 aber mindestens 180 Credits vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte in Form eines selbständigen Forschungsprojektes von maximal sechs Monaten Dauer, das mit bis zu 30 Credits bewertet wird.“
4. In § 5 wird der Passus „Diplomhauptprüfungsausschuss für Vermessungsingenieure“ durch den Passus „Diplomhauptprüfungsausschuss für Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Für die Zulassung zur Master's Thesis sind Voraussetzung:
1. der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen nach § 7,
  2. der Nachweis eines Praktikums von mindestens vier Wochen.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Master's Thesis soll so rechtzeitig angemeldet werden, dass sie spätestens am letzten Tag des dritten Semesters abgegeben werden kann (§ 11 Abs. 4).“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Neben den in § 9 genannten Prüfungsleistungen ist die Teilnahme an einem in das Studium integrierten mindestens vierwöchigen Praktikum nachzuweisen.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
8. § 11 erhält folgende Fassung:

### **„§ 11 Master's Thesis**

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Für die Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.

- (3) <sup>1</sup>Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Der Diplommhauptprüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache außer englisch zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach § 12 Abs. 10 ADPO gewährleistet ist. <sup>3</sup>In diesem Fall ist eine englische Zusammenfassung anzufertigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für die Master's Thesis beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Die Arbeit soll spätestens am letzten Tag des dritten Semesters abgegeben werden. <sup>3</sup>Können Zweitwiederholungsprüfungen abgelegt werden, ist die Arbeit bis zum letzten Tag des vierten Semesters abzugeben. <sup>4</sup>Andernfalls gilt die Arbeit als erstmals nicht bestanden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsdauer um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (6) Wenn beim Studierenden nachweislich eine mindestens 50 v. H.-Teilzeit-Beschäftigung im Bereich Bodenordnung und Landmanagement direkt im Anschluss an das zweiten Semester vorliegt, kann die Bearbeitungsdauer für die Master's Thesis ausnahmsweise auf neun Monate verlängert werden.
- (7) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master's Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Hiermit muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses begonnen werden.
- (8) Wird die Master's Thesis außerhalb Deutschlands geschrieben und mit Hilfe moderner Kommunikationsmedien betreut und fristgemäß auf elektronischem Weg beim Prüfer eingereicht, ist bei der zusätzlich auf dem Postweg eingereichten Master's Thesis die fristgemäße Einsendung (Poststempel) ausreichend.“
9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- „(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 7 und der Master's Thesis errechnet. <sup>2</sup>Die Notengewichte der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>3</sup>Die Master's Thesis wird mit 30 Credits gewichtet. <sup>4</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen bilden somit ein Drittel (60 Credits) der Gesamtnote; die Master's Thesis geht mit einem Drittel (30 Credits) in die Gesamtnote ein.“
10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 13 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Note und das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Diplommhauptausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.) beurkundet. <sup>3</sup>Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

- (3) <sup>1</sup>Außerdem erhält der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Im Transcript of Records werden alle bestandenen Fachprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowohl in deutscher als auch englischer Sprache aufgenommen (Leistungsübersicht). <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

11. Die Anlage wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für den Masterstudiengang Land Management and Land Tenure an der Technischen Universität München immatrikulieren.

**Prüfungsfächer und Studienleistungen****I. Semester**

<b>Fachbezeichnung</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungsart<sup>1</sup></b>
Global Framework for Land Management and Land Tenure	2	2	S oder M
Study Skills: Rhetoric, Presentation, Moderation, Essay and Report Writing	2	2	P
Team Building			
Rural and Urban Development	4	4	P
Land Rights and Land Tenure Systems	4	4	P und S oder M
Land Economics	2	2	S oder M
Land Administration	6	6	S oder M
Land Management	6	6	P und S oder M
Internship	5	5	Praktikumsb ericht
<b>Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	

**II. Semester**

<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungsart<sup>2</sup></b>
Environmental Risk Management	4	4	S oder M
Project Planning and Impact Monitoring	2	2	S oder M
Photogrammetry and Remote Sensing	2	2	Pro oder P
Land Conflicts and Possibilities for Reconciliation	2	2	S oder M
Conflict Management	2	2	S oder M
Visualisation of Geodata, (Internet-) Cartography, GIS and GPS	6	6	S oder M oder Pro oder P
Land Policy	2	2*	P
Research Skills and Preparation of Master's Thesis	4	4*	Research Proposal
Scientific Preperation of Master's Thesis	4	4	Thesis Outline

<sup>1</sup> Wenn nicht gemäß §7 Abs. 3 von der jeweiligen Lehrperson anders zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

Excursion	1	1	Report on Excursion
<b>Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt</b>	<b>29</b>	<b>29</b>	

### III. Semester

<b>Fachbezeichnung</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungs-art<sup>2</sup></b>
Master's Thesis (6 Monate)		30	Thesis
<b>Lehrveranstaltungen / Studienleistungen gesamt</b>		<b>30</b>	

Erläuterung der Abkürzungen

-----  
P = Präsentation/Paper (Referat)  
Pro = Projektarbeit  
M = Mündliche Prüfung  
S = Schriftliche Prüfung

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. Februar 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. März 2008.

München, den 27. März 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. März 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. März 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 2008.